



STATUTEN

1. Definitionen

1.1 Name und Status

Der ORNITHOLOGISCHE VEREIN SURSEE (OVS) – laut Beschluss an der GV vom 14.02.03 Namensänderung zu „ORNITHOLOGISCHER VEREIN REGION SURSEE“ – ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in 6210 Sursee.

1.2 Zweck

Der OVS bezweckt:

- 1.2.1 den Schutz der Vogelwelt,
- 1.2.2 die Förderung und Verbreitung der Kenntnisse der Ornithologie,
- 1.2.3 den Naturschutz im weiteren Sinne,
- 1.2.4 die Vertretung sachbezogener Interessen gegenüber Behörden und anderen Organen des öffentlichen Lebens,
- 1.2.5 die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

1.3 Aktivitäten

Die unter 1.2 genannten Aufgaben sucht der OVS zu erfüllen durch:

- 1.3.1 Biotoppflege,
- 1.3.2 Verbreitung sachbezogener Informationen,
- 1.3.3 Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Exkursionen,
- 1.3.4 Beteiligung an oder selbständige Abwicklung von Projekten des aktiven Naturschutzes,
- 1.3.5 Eingaben an und Verhandlungen mit Behörden,
- 1.3.6 Beitritt zu Verbänden und anderen Organisationen mit artverwandten Zielen.

2. Organisation

2.1 Generalversammlung

- 2.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

- 2.1.2 Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Begehren des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- 2.1.3 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum.
- 2.1.4 Die ausserordentliche Generalversammlung findet innerhalb von vier Wochen ab Datum des Eingangs des Begehrens (2.1.2) beim Vorstand statt.
- 2.1.5 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten schriftlich mindestens eine Woche vor dem Datum der Generalversammlung zuzustellen.
- 2.1.6 Die Generalversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (vorbehalten bleiben Paragraph 3.4.2, 4.2.3 und 4.4.2).
- 2.1.7 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 2.1.8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheime Abstimmung durchgeführt.
- 2.1.9 In der Regel behandelt die Generalversammlung folgende Traktanden:
- Protokoll der letztjährigen Generalversammlung,
 - Jahresberichte der Vereinsorgane,
 - Programm für das laufende Vereinsjahr,
 - Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle, sofern fällig, (siehe 2.2.2),
 - Anträge (2.1.5).
 -
- 2.1.10 Schriftliche oder elektronische Abstimmung: Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
- a. eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
 - b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.
- Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.9

2.2 Vorstand

- 2.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Beisitzer für individuell zugewiesene Aufgaben.
- 2.2.2 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2.2.3 Der Präsident:
- beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie,
 - leitet die Generalversammlung,
 - koordiniert die administrative Arbeit des Vorstandes.
- 2.2.4 Der Vizepräsident übt die Funktionen des Präsidenten in dessen Abwesenheit aus.
- 2.2.5 Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- 2.2.6 Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- 2.2.7 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 2.2.8 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Ausgaben, die in der Ausübung ihrer statuarischen Aufgaben erforderlich sind.
- 2.2.9 Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2.3 Kontrollstelle

- 2.3.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Vereinsbuchhaltung haben.
- 2.3.2 Die Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- 2.3.3 Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind diesem gegenüber nicht weisungsgebunden.
- 2.3.4 Aufgaben der Rechnungsrevisoren sind:
- Prüfung der vollständigen Vereinsbuchhaltung nach Ablauf eines jeden Vereinsjahres,
 - Abgabe eines Berichtes an die Generalversammlung,
 - Erläuterung der Jahresrechnung und Beantwortung sachbezogener Fragen der Vereinsmitglieder an der Generalversammlung.

3. Mitgliedschaft

3.1 Beitritt

- 3.1.1 Die Mitgliedschaft steht all jenen offen, die an den Zielen des OVS interessiert sind.
- 3.1.2 Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung erworben und tritt mit der Entrichtung des Beitrages von mindestens Fr. 20.- in Kraft.

3.2 Austritt

- 3.2.1 Austretende Mitglieder teilen ihre Absicht dem Vorstand mit.
- 3.2.2 Der Austritt wird wirksam auf Ende des Vereinsjahres, in dem er dem Vorstand mitgeteilt wird.
- 3.2.3 Der ganze jährliche Vereinsbeitrag von mindestens Fr. 20.- bleibt auch für das Jahr des Austritts geschuldet (vorbehalten bleibt Paragraph 3.2.5).
- 3.2.4 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.2.5 Beim Ableben eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft, Paragraph 3.2.3 findet dann keine Anwendung.

3.3 Ausschluss

- 3.3.1 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können ausgeschlossen werden.
- 3.3.2 Mitglieder, die nach einmaliger Mahnung den Vereinsbeitrag von mindestens Fr. 20.- nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.
- 3.3.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann Rekurs einreichen. Über den Rekurs entscheidet die Generalversammlung. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

3.4 Ehrenmitgliedschaft

- 3.4.1 Mitglieder, die sich um den OVS hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.4.2 Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 3.4.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

4. V e r s c h i e d e n e s

4.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.2 Statutenrevision

- 4.2.1 Eine Statutenrevision kann durch den Vorstand oder jedes Vereinsmitglied (Antrag gemäss Paragraph 2.1.5) beantragt werden.
- 4.2.2 Zur Beschlussfassung über eine Statutenrevision kann nötigenfalls auch eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- 4.2.3 Über die Annahme der revidierten Statuten entscheidet die Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 4.2.4 Revidierte Statuten treten, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, auf Beginn des folgenden Vereinsjahres in Kraft.

4.3 Mitgliederbeitrag

- 4.3.1 Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung durch die Generalversammlung.
- 4.3.1 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

4.4 Auflösung

- 4.4.1 Die Auflösung des OVS kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.
- 4.4.2 Der OVS bleibt bestehen, solange mindestens sechs Mitglieder gegen die Auflösung stimmen.
- 4.4.3 Im Falle der Auflösung des OVS wird dessen Vermögen so wie alle Akten und sonstige Habe des OVS der Stadtverwaltung Sursee zur Aufbewahrung übergeben.
- 4.4.4 Wird innert zehn Jahren nach Auflösung des OVS ein Nachfolgeverein (mit gleichen Zielen) gegründet, so wird die Surseer Stadtverwaltung diesem das Vermögen so wie alle Akten und sonstige Habe des OVS zur freien Verfügung übergeben.
- 4.4.5 Hat sich innerhalb von zehn Jahren ab Datum der Auflösung des OVS kein Nachfolgeverein konstituiert, so gehen die gesamten Vermögenswerte des OVS in das Eigentum der Vogelwarte Sempach über.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung des OVS vom 22. Januar 1988 angenommen worden und treten mit gleichem Datum in Kraft.